



Stellungnahme zum Bundesgerichtsentscheid Aussenwirtschaft in einem Innenhof

Zürich, den 01.06.2018

Der Bundesgerichtsentscheid vom 9. März 2018 gewichtet das Ruhebedürfnis höher als die betriebswirtschaftliche Sicherheit von Kleinunternehmen. Auch wenn durch den Entscheid eine Aussenwirtschaft und kein Nachtcafé betroffen ist, löst dieser Entscheid bei der Bar & Club Kommission Unverständnis aus. Nicht nur, dass das Bundesgericht die vorherigen Entscheide des Zürcher Baurekursgerichts und des Verwaltungsgerichts aufhob, welche beide wohlgerne über ausgesprochen Kenntnisse der lokalen Situation verfügten, sondern das als Entscheidungsgrundlage eine einseitige, durch Lärmfachleute, dem Cercle Bruit, formulierte Empfehlung und aus unserer Sicht nicht mehr realitätskonforme gesellschaftliche Ausprägungen beigezogen worden sind.

Der Bar & Club Kommission ist es bewusst, dass Innenhöfe anders zu beurteilen sind. Doch jeder Fall muss separat betrachtet werden. Gerade der Entscheid zur Innenhof-Wirtschaft an der Zwinglistrasse halten wir für unzeitgemäss, da das Bundesgericht zwischen 20 und 22 Uhr immer noch dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung besondere Rechnung trägt. Das heisst der Geräuschpegel von Gästen, der mit voraussichtlich 65 Dezibel geschätzt worden ist, z.B. einem Baustellenlärm gleichgestellt wird. In der Realität ist vom erhöhten Erholungsbedürfnis in unserer Gesellschaft nicht viel zu spüren, die Läden sind bis 22 Uhr offen, die Leute wollen nach Feierabend draussen Essen oder Trinken. Veraltet erscheinen auch die verwendeten Massstäbe, 65 Dezibel ist so laut wie ein Fernseher in Zimmerlautstärke und bei geschlossenen Fenster nicht mehr wahrzunehmen. Doch als Grenzwert ist die Messung bei offenen Fenstern ausschlaggebend, als ob es die Innovation von isolierten Fenstern nie gegeben hätte.

Dieser Bundesgerichtsentscheid gewichtet das Ruhebedürfnis grösser als die betriebswirtschaftliche Sicherheit von Kleinunternehmen. Gartenwirtschaften, Terrassen und Boulevard-Café entsprechen einem Bedürfnis der heutigen Gesellschaft. Ein Gastronomiebetrieb der keine Aussensitzplätze anbieten kann, hat es über den Sommer hinweg schwer, wirtschaftlich zu überleben. Elementare Einschnitte, wie eine solch drastische Einschränkung der Öffnungszeiten, gefährden Aussenwirtschaften grundsätzlich, da solche nur wirtschaftlich betrieben werden können, wenn sie über genügend lange Öffnungszeiten verfügen.

Der Bar & Club Kommission hofft das es sich bei diesem Bundesgerichtsentscheid tatsächlich um einen durch die spezielle Situation begründeten Einzelfall handelt. Wir setzen alles daran, dass sich zukünftige Entscheide an einem zeitgemässen Rahmen orientieren. Dabei hoffen wir auch auf die Unterstützung der urbanen Zentren der Schweiz, denn eines ist klar, eine den Bedürfnissen angepasste Gastronomie und ein vielseitiges Kulturangebot ist mitentscheidend für die Zufriedenheit der städtischen Bevölkerung!

Weitere Auskunft im Namen der Bar & Club Kommission Zürich erteilt

Alexander Büchel, +41 76 574 49 76